

Informationen über das Erbvermögen.

Dem Erbrecht kommt eine große gesellschaftliche Bedeutung zu. Nicht umsonst wird es als Wirtschaftssektor gesehen. Allein im Jahr 2003 betrug das Erbschaftssteueraufkommen 3,37 Milliarden Euro und im Jahr 2004 bereits 4,28 Milliarden Euro.

Auch für die Erben und Pflichtteilsberechtigten ist wichtig zu wissen, wie hoch das Nachlassvermögen überhaupt ist. Nur so lassen sich die Erbansprüche berechnen.

Meist fehlen den Erben oder Pflichtteilsberechtigten jedoch Informationen über den Nachlass, so zum Beispiel über Grundstücke (Wert, Bebaubarkeit, Größe), Sparguthaben, Kontostände, Fonds, Aktien, Versicherungen.

Aber auch Informationen über das Passivvermögen (Nachlassverbindlichkeiten wie z.B. Beerdigungskosten oder Schulden aus Finanzierungsgeschäften), die den Nachlass schmälern, sind für die Erb- oder Pflichtteilsberechtigten von erheblicher Bedeutung. Denn solche Verbindlichkeiten können leicht den positiven Nachlass ganz aufsaugen.

In solchen Fällen sollte an eine Erbausschlagung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und/ oder Dürftigkeitseinrede gedacht werden.

Das Gesetz sieht für die verschiedenen Erbansprüche daher Auskunftsrechte und -pflichten vor.

Den stärksten Auskunftsanspruch steht wohl dem Pflichtteilsberechtigten zu. Dieser Anspruch richtet sich primär gegen den Erben und beinhaltet den Vermögensstatus des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt.

Der Auskunftsanspruch eines Erben gegen den anderen Miterben ist jedoch nur im Einzelfall unter ganz strengen Voraussetzungen gegeben.

Weiter bestehen Auskunftsansprüche gegen den Testamentsvollstrecker, Erbschaftsbesitzer und gegen den Hausgenossen. Letzterer ist meist der Mitbewohner, Hausangestellter, Mieter oder Untermieter des Verstorbenen.

Zu beachten sind auch die Verjährungsvorschriften. Die Verjährung richtet sich nach den einzelnen Auskunftsansprüchen. Besonderheiten sind jedoch im Zuge der Erbrechtsreform ab dem 01.01.2010 zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Altfälle.